



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

---

**Merkblatt Sammelausfuhrgenehmigungsverfahren**

**Verfahren gemäß Runderlass  
Außenwirtschaft Nr. 10/2003  
vom 02.06.2003**

**BAFA**

**Stand: 01.03.2007**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn  
Internet: <http://www.bafa.de>

**Ansprechpartner:**

Telefon: 06196/908-0  
Telefax: 06196/908-905  
E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)  
Frau Liane Becker, Durchwahl -750  
Herr Jens Hubert, Durchwahl -328  
Herr Wolfgang Struben, Durchwahl -529

**1. Grundsätzliches zur Sammelausfuhrgenehmigung (SAG)**  
*(sowohl Abschnitt A Güter als auch Abschnitt C Güter)*

**2. Anwendungsbereich**

- 2.1 Dual use-Güter
- 2.2 Güter für die Informationssicherheit (GIS)
- 2.3 Güter für Gemeinschaftsprogramme / Kooperationen

**3. Voraussetzungen für die Erteilung von SAG**

- 3.1 Antragsbefugnis
- 3.2 Betriebsinterne Exportkontrolle
- 3.3 Güterkreis
- 3.4 Empfängerkreis
- 3.5 Zuverlässigkeit von Empfängern und Endempfängern

**4. Verfahren bei SAG**

- 4.1 Voranfrage
- 4.2 Antragsverfahren
  - 4.2.1 Besonderheiten des Antragsverfahren im Rahmen von GP
  - 4.2.2 Formular
  - 4.2.3 Anlagen
  - 4.2.4 Empfängerlisten und Länderlisten
  - 4.2.5 Endverbleibsdokumente
    - 4.2.5.1 Dual use-Güter
    - 4.2.5.2 Globalgenehmigung für die Güter der Informationssicherheit (GIS)
    - 4.2.5.3 Güter für Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen

**5. Genehmigungserteilung**

- 5.1 Nebenbestimmungen und Gültigkeitsdauer
- 5.2 Verlängerungen / Folgeanträge
- 5.3 Wiederausfuhr / Reexport
- 5.4 Weitere Verwendungsmöglichkeiten
- 5.5 Nachträgliche Änderungen
  - 5.5.1 Gütererweiterung
  - 5.5.2 Empfängerergänzungen

**6. Meldeverfahren bei SAG**

- 6.1 Dual use-Güter
- 6.2 Rüstungsgüter

## 1. Grundsätzliches zur Sammelausfuhrgenehmigung (SAG)

Die SAG ist eine Global- bzw. Sammelgenehmigung im Sinne von § 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 (EG-VO) und gilt für Ausfuhren / Verbringungen aus dem Gemeinschafts- bzw. Wirtschaftsgebiet für diejenigen Güter und Empfänger, die in der Genehmigung selbst oder in der Anlage zu der Genehmigung benannt sind.

Die SAG ist ein privilegierendes Verfahren für zuverlässige Ausführer, die in erheblichem Umfang am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen. Im Gegensatz zur Höchstbetragsgenehmigung, die eine Vielzahl von Ausfuhr- / Verbringungsverfahren **an einen** Empfänger abdeckt, ist die SAG das geeignete Instrument, um eine **Vielzahl** von Ausfuhr- / Verbringungsverfahren an eine **Vielzahl** von Empfängern (auch zu verschiedenen Bestimmungszielen [ Länder ]) vorzunehmen. Dabei sind sowohl Käufer als auch Endempfänger in einer SAG aufzunehmen.

Eine Sonderform der SAG ist die Globalgenehmigung für Güter der Informationssicherheit (GIS). Im Gegensatz zur SAG, die Ausfuhren bzw. Verbringungen an konkret benannte Empfänger in verschiedenen Ländern abdeckt, ermöglicht die GIS Ausfuhren in bestimmte Länder ohne konkret benannte Empfänger.

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Dual use-Güter

Bei SAG für Dual use-Güter ist zu beachten, dass die Ausfuhr bestimmter Güter bzw. die Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmte Länder grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist.

Zu den grundsätzlich nicht genehmigungsfähigen Gütern des Abschnittes C der AL (Ausfuhrliste) – Anhang I der EG Dual use-VO – zählen insbesondere bestimmte, besonders kritische Güter, die Regimen unterliegen (z.B. Trägertechnologie, NSG).

In diesen Fällen kann lediglich ausnahmsweise bei unstrittiger ziviler Verwendung eine Aufnahme in die SAG erfolgen. In diesen Ausnahmefällen bestehen für den Antragsteller folgende Möglichkeiten:

- a) Der Antragsteller verzichtet auf bestimmte Güter, da ihm die Empfänger in den "nicht genehmigungsfähigen Ländern" wichtiger erscheinen;
- b) der Antragsteller verzichtet auf die Empfänger in den "nicht genehmigungsfähigen Ländern", da ihm die Güter wichtiger erscheinen oder
- c) der Antragsteller stellt einen Antrag auf Erteilung einer weiteren SAG, in die die Empfänger der "nicht genehmigungsfähigen Länder" übertragen werden. Diese SAG enthält dann einen reduzierten Güterkreis.

Das BAFA klärt bei derartigen Fällen die Vorgehensweise mit dem Antragsteller ab.

### 2.2 Güter für die Informationssicherheit

Nicht zugelassen für das GIS-Verfahren (Globalgenehmigung für Güter der Informationssicherheit) sind Güter für die Informationssicherheit, welche für Behörden der Bundesrepublik Deutschland besonders entwickelt oder besonders modifiziert sind oder wurden, mit Ausnahme solcher für die Deutsche Bundespost.

Fernerhin sind Güter der AL-Pos. 5A002a2 -a7 ebenfalls nicht für die GIS zugelassen. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Pos. 5E002, soweit es sich nicht um Verwendungstechnologie handelt. Zudem können Güter der Gattungen 5B002 oder 5D002 sowie der Positionen 4A001b und 4D003c der Ausfuhrliste von der Aufnahme in die GIS ausgenommen sein, wenn sie einen unmittelbaren Bezug bzw. unmittelbare Funktionalitäten zu den vorgenannten nicht genehmigungsfähigen Gütern der Positionen 5A002 und 5E002 ausweisen.

Die GIS darf nicht angewendet werden, sofern Militär, Para-Militär, Polizei, Nachrichtendienste, zivile Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen sowie sonstige Verwaltungen, die administrative Funktionen der vorgenannten Institutionen wahrnehmen, beliefert werden sollen. Es kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen ein gesonderter Antrag unter detaillierter Angabe des Empfängers / der "staatlichen Dienststellen / Einrichtungen", des Verwendungszweckes sowie einer Begründung des Ausnahmefalles (z.B. der geringen Sensitivität) beim BAFA gestellt werden. Derartige Empfänger können ggf. ausnahmsweise in die GIS aufgenommen werden, sofern eine Vielzahl von Lieferungen geplant sind.

Eine ähnliche Ausnahmemöglichkeit gibt es auch bezüglich der Exportzielländer. Muss nämlich das BAFA auf Grund der gegebenen Regelungen die Aufnahme einzelner beantragter Länder in die Genehmigung ablehnen, so kann der Antragsteller gleichwohl anfragen, ob einzelne, exakt zu benennende Empfänger in diesen Ländern in die Genehmigung aufgenommen werden können.

### 2.3 Güter für Gemeinschaftsprogramme / Kooperationen

Im Rahmen von GP können neben SAG für Güter des Abschnitts C der AL auch SAG für Güter des Abschnitts A der AL erteilt werden. Eine SAG im Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms (GP) / einer Kooperation (KO) kann nur erteilt werden, wenn das Projekt vom BAFA als GP/KO anerkannt wurde. Dabei ist sicherzustellen, dass die Nutzung der SAG in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) erfolgt.

Die Verfahren und Voraussetzungen für die Anerkennung eines GP / einer KO sind im BAFA-Merkblatt "Gemeinschaftsprogramme / Kooperationen" detailliert dargestellt.

Eine Liste aller anerkannten Gemeinschaftsprogramme mit Kurzbezeichnung, Leit-AL, Konsortialführer und Laufzeit kann beim BAFA, Referat 213, von jedem Teilnehmer am Ausfuhrverfahren angefordert werden.

## **3. Voraussetzungen für die Erteilung von SAG**

### 3.1 Antragsbefugnis

SAG werden grundsätzlich nur gebietsansässigen Antragstellern erteilt. Der Antragsteller hat sein Antragsbedürfnis in der Regel durch die Beantragung von fünfzig Einzelanträgen innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung nachzuweisen. Von dieser Voraussetzung kann das BAFA abweichen, wenn eine erhebliche Steigerung des Antragsvolumens zu erwarten ist und glaubhaft gemacht wird. Darüber hinaus hat der Antragsteller sowohl bei der Beantragung einer SAG als auch bei ihrer Verlängerung einen nachvollziehbaren, auf die Laufzeit von zwei Jahren bezogenen Güterwert auszugehen.

### 3.2 Betriebsinterne Exportkontrolle

Im Verantwortungsbereich des Ausfuhrverantwortlichen ist ein betriebsinternes Exportkontrollprogramm zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften einzurichten. Die betriebsinterne Exportkontrolle muss einem Pflichtenkatalog genügen, der neben den Zuverlässigkeitskriterien insbesondere folgende Kriterien enthalten sollte:

- a) Eine innerbetriebliche Organisation zur Koordinierung der aus den außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten erwachsenden Aufgaben;
- b) eine angemessene außenwirtschaftsrechtliche Schulung der mit der Abwicklung der Ausfuhr betrauten Mitarbeiter;
- c) eine Erfassung und Tarifierung genehmigungsrelevanter Güter nach der Ausfuhrliste (ggf. mittels EDV-gestützter Maßnahmen);
- d) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des Empfängerkreises, insbesondere im Hinblick auf den Endverbleib- bzw. auf Reexportgeschäfte und gegebenenfalls eine glaubhafte Darlegung dieser Überprüfung gegenüber dem BAFA;

- e) eine Meldung gegenüber dem BAFA bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften durch den ausländischen Abnehmer;
- f) eine Datensicherung und Aufbewahrung aller Unterlagen über die erteilte SAG einschließlich der damit zusammenhängenden Auftragserteilungen;
- g) Vorlage einer Liste mit den Personen (mit Telefondurchwahlnummern) vorzulegen, die für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich sind. Ein Personalwechsel ist dem BAFA unter Angabe der SAG- und Zollnummer unverzüglich anzuzeigen.

### 3.3 Güterkreis

Die Güterbezeichnungen sind mindestens nach Güterfamilien oder Gütergruppen differenziert einzureichen. Hierfür sind aussagefähige Unterlagen, aus denen eine Klassifizierung nach der Ausfuhrliste möglich ist, als Güterbeschreibung beizufügen. Die Güterbeschreibung ist so zu fassen, dass die AL-Position angegeben wird und eine Subsumtion der Güter darunter erfolgt.

### 3.4 Empfängerkreis

SAG werden grundsätzlich nur für bestimmte, in der SAG konkret benannte Empfänger erteilt.

Dem SAG-Inhaber (Ausführer / Verbringer) kann **auf begründeten Antrag** gestattet werden, Direktlieferungen an einen vertrauenswürdigen Dritten im Bestimmungsland des in der SAG genannten Vertragspartners durchzuführen, wenn es sich um **Ersatzteillieferungen** für Güter handelt, die der Vertragspartner zuvor direkt an diesen Dritten geliefert hat. Hierbei ist es unerheblich, ob die Grundlieferung an den Vertragspartner mit einer Einzelgenehmigung oder einer SAG erfolgt ist. Entscheidend ist nur, dass der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Ersatzteillieferung in der erteilten SAG enthalten ist. In einem solchen Fall muss der Endempfänger / Endverwender nicht in dieser SAG genannt sein.

Werden Lieferungen genehmigungspflichtiger Güter (keine Ersatzteile) vom Lager des Vertragspartners (auch vom eigenen Lager im Bestimmungsland) an Dritte im Land vorgenommen, so ist zuvor eine Genehmigung des BAFA erforderlich. Hierzu kann ein formloser Antrag gestellt werden (Verfahren wie Reexport) oder der Dritte ist in die SAG als Empfänger aufzunehmen. Eine EVE ist dem Antrag beizufügen.

Die SAG kann auch dann für eine Ausfuhr / Verbringung genutzt werden, wenn Käufer und Endverwender ihren Sitz in unterschiedlichen Ländern haben. Dabei müssen Käufer und Endempfänger / Endverwender in der SAG aufgeführt sein. Die Aufnahme von Rechnungsempfängern ist ebenfalls möglich. Auch hier sind jeweils entsprechende Verbleibsdokumente einzureichen.

Die Aufnahme von Empfängern in Freizonen ist dann möglich, wenn der Endverbleib gesichert ist (z. B. bei Verarbeitung). Dies ist bei der Antragstellung plausibel zu erläutern.

SAG für Messen werden grundsätzlich nicht erteilt, weil sie dem Prinzip des SAG-Verfahrens nicht entsprechen.

### 3.5 Zuverlässigkeit von Empfängern und Endempfängern

SAG werden nur für zuverlässige Empfänger / Käufer erteilt. Der Antragsteller hat die Zuverlässigkeit des Empfängers / Käufers, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Verwendungszwecks und den Endverbleib der Güter, zu prüfen und auf Anfrage dem BAFA das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Die Nutzung der SAG ist **nicht** zulässig, wenn der Ausführer Anhaltspunkte (Kenntnis) dafür hat, dass eine Weitergabe an einen **nicht** zuverlässigen Endverwender und / oder Weiterexport ohne Genehmigung des BAFA erfolgt oder erfolgen soll. Zulässig sind jedoch Weiterexporte an zuverlässige Endverwender in EU-Mitgliedstaaten und in Ländern gem. Anhang II Teil 3 der EG - VO.

#### 4. Verfahren bei SAG

Grundsätzlich muss ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

Für das Antragsverfahren sind nachstehende Besonderheiten zu beachten:

##### 4.1 Voranfrage

Vor der Antragstellung zur Teilnahme am SAG - Verfahren ist eine formlose Voranfrage an das BAFA, Referat 213, zu stellen. Diese muss enthalten:

- a) Anzahl der in den letzten 12 Monaten beantragten Einzel-AG (bei SAG-Inhabern die Nummer der bereits erteilten SAG),
- b) Angabe der Güter, die in die SAG aufgenommen werden sollen mit "AL-Position(en)" und technischen Unterlagen,
- c) Angabe der Bestimmungsziele (Länder),
- d) Nachweis der Ausführereigenschaft (Vorlage eines aktuellen, unbeglaubigten Handelsregisterauszuges),
- e) Nennung der Personen mit Telefondurchwahl, die für die Einhaltung der Ausfuhrvorschriften verantwortlich sind (Exportkontrollstelle),
- f) Zollnummer (Firmenmeldenummer),
- g) Darstellung, wie
  1. die Genehmigungspflicht der Güter festgestellt und die Güter nach der AL eingestuft werden;
  2. sichergestellt ist, dass nur in der SAG genannte Güter ausgeführt werden;
  3. sichergestellt ist, dass nur die in der SAG genannten Empfänger beliefert werden;
  4. ausgeschlossen ist, dass bei Nachträgen neuer Empfänger oder Güter nicht vor Genehmigungserteilung ausgeliefert wird.

Ferner ist ein Organigramm der Firmenstruktur im Hinblick auf die Exportkontrolle und / oder ein Ablaufschema der Prüfschritte und Stoppfunktionen einzureichen, wobei jeweils der Name und die Stellung des jeweils Verantwortlichen anzugeben sind.

Nach Prüfung der Voranfrage wird das BAFA i.d.R. eine Vorortprüfung (siehe Runderlass Ziffer III, 5 Tiert) des Exportkontrollsystems vornehmen und über das Ergebnis der Prüfung den Antragsteller informieren. Bei positiver Entscheidung kann **danach** ein Antrag auf SAG gestellt werden.

Inhaber von bereits erteilten SAG, deren Gesamtlaufzeit 4 Jahre erreicht, sollten rechtzeitig (ca. 2 - 4 Monate vor Ablauf der SAG) eine Voranfrage zur weiteren Teilnahme am SAG-Verfahren stellen. Im Unterschied zur ersten Voranfrage ist auf Änderungen in personeller Hinsicht sowie auf mögliche umstrukturierte Abläufe besonders einzugehen. Anträge auf Folge-SAG ohne vorher eingereichte Voranfrage können nicht beschieden werden.

Für Inhaber mehrerer SAG gilt: Die Voranfrage ist spätestens alle 4 Jahre zu wiederholen. Die Vorortprüfungen werden routinemäßig wiederholt, unabhängig von den vorgenannten Vorgaben.

Bei Voranfrage für SAG im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen ist zusätzlich "Teilnehmer am GP ..... (Nr. und Bezeichnung des GP) gemäß Vertrag mit (vertragsschließende Partei angeben) vom ....." anzugeben.

##### 4.2 Antragsverfahren

###### 4.2.1 Besonderheiten des Antragsverfahrens im Rahmen von GP

Anträge und Nachträge im Zusammenhang mit GP sind grundsätzlich über den jeweiligen Konsortialführer (KF) dem BAFA einzureichen. Der KF bestätigt die Zugehörigkeit zum Programm durch

Abstempeln des Antrages und der Anlagen / der Nachträge mit seinem Firmenstempel und Unterschrift oder durch separates Begleitschreiben. Bei Empfängern, die der KF nicht bestätigen kann, ist eine kurze Begründung der Nichtbestätigung erforderlich. Das BAFA entscheidet dann in Abstimmung mit dem KF, ob der betreffende Empfänger trotzdem in die SAG aufgenommen werden kann. Die weiteren Verfahrensregelungen im Rahmen von GP sind unter Ziffer 9 ff konkretisiert.

Anträge auf Erteilung einer SAG dürfen im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen **nur programmbezogen** gestellt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Programme auf einem Antrag – ausgenommen bei ausgewiesenen Kombinationsprogrammen – ist nicht gestattet. Für Waren und Technologie / Software sind getrennte Anträge sowie eine Empfängerliste einzureichen. Den Anträgen ist jeweils eine Güterbeschreibung beizufügen.

#### 4.2.2 Besonderheiten des Antragsverfahrens im Rahmen von GP

Die vorgeschriebenen Antragsformulare AG, AG/W, AG/E1 sind im Formularfachhandel und bei fast allen Industrie- und Handelskammern erhältlich.

Der Antrag auf Erteilung einer SAG ist auf einem Formular "Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung (gleiches Formular wie bei Einzelantrag AG + AG/E1) zu stellen.

Im Formular AG sind u.a. anzugeben:

in Feld 5 und 10 "Gemäß beigefügter Listen",

in Feld 11 und 12 "Deutschland" (für nationale Genehmigung),

in Feld 11 und 12 "EU-Länder lt. Liste" (für EU-Genehmigung),

in Feld 18 ist unter Menge "div",

in Feld 23 a Gesamtwert ist der Grenzübergangswert für die Güter in EUR zu schätzen und einzutragen (der Schätzwert sollte realistisch für 2 Jahre angesetzt werden) und

in Feld 23 b ist ein "S" einzutragen. Handelt es sich um eine GIS, so ist ein "G" einzusetzen.

In Feld 35 "Gemäß beigefügter Listen".

#### 4.2.3 Anlagen

Jedem SAG-Antrag ist eine Liste der Empfänger-, Käufer- und Lieferadressen als Anlage zu den Feldern 5, 10 und 35 des Antragsformulars beizulegen. Die Adressen sind dabei nur nach Ländern zu sortieren, für jedes Land ist ein eigenes Blatt zu verwenden. Die Anlagen müssen die Angabe „Anlage zur SAG-Nr. .... der Firma ....“ enthalten und sind zweifach einzureichen.

Technische Datenblätter sind – soweit zur genauen Kennzeichnung nach der AL erforderlich – **nur einfach** beizufügen.

Für die Güterbeschreibung bei GP sollte der Text "GP (Nr. und Bezeichnung) Alle Waren, die zur Erfüllung des vom BAFA anerkannten Gemeinschaftsprogramms erforderlich sind"; bei Technologie bzw. Software der Text "GP (Nr. und Bezeichnung) Technologie und / oder Software, die zur Erfüllung des vom BAFA anerkannten Gemeinschaftsprogramms erforderlich ist" verwendet werden.

#### 4.2.4 Länderbezogene Empfängerlisten

Werden im Rahmen eines GP sowohl eine SAG für Waren als auch eine für Technologie/Software benötigt, ist die Empfängerliste nur für die "Warengenehmigung" erforderlich. Die Empfänger gelten dann gleichermaßen für die "Technologie/Software - SAG" und werden vom BAFA für beide Genehmigungen aufgenommen. Der Antragsteller erhält dann Listen der Empfänger-/Lieferadressen, auf denen beide Genehmigungsnummern aufgeführt sind.

Es sind Empfänger-/ Käuferlisten in zweifacher Ausfertigung nach Ländern sortiert zu erstellen und mit der Überschrift "Anlage zur SAG-Nr. .... der Firma ....." zu versehen.

Für jedes Land ist eine gesonderte Empfängerliste zu fertigen. Jedem Empfänger / Käufer ist eine **firmeneigene ID** zuzuordnen. Die BAFA - ID - Nummer ist – sofern bekannt – ebenfalls anzugeben. Wurde keine firmeneigene ID - Nummer angegeben, so wird die BAFA - ID - Nummer

zwangsweise zugeteilt. Eine einmal vergebene ID - Nummer wird grundsätzlich nicht mehr verändert.

Es ist ausreichend, in einer Genehmigung den Empfänger / Käufer als Grundadresse der natürlichen / juristischen Person aufzunehmen. Die Grundadresse beinhaltet gleichermaßen alle unselbständigen Niederlassungen im gleichen Land. Dies gilt **nicht**, wenn es sich um eine sog. c/o – Adresse handelt (z.B. Lager bei einer Spedition). Bei entsprechendem Antrag nimmt das BAFA aber auch unselbständige Niederlassungen als Lieferadressen auf.

Die Länderangaben sind mit dem Ländercode der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission vom 18.05.2005 über das „Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten“ [Abl. (EG) 2005, Nr. L 126/12] zu versehen.

Die Daten der bestätigten Empfängerlisten sind nach Eingang unverzüglich zu prüfen. Bei Abweichungen ist von dem betreffenden Länderblatt eine Fotokopie zu fertigen, die Abweichung ist zu markieren und dem BAFA zur Berichtigung einzureichen. Insofern sollten Sie vor einer Berichtigung noch einmal **sorgfältig** recherchieren. Der Berichtigung ist eine Fotokopie eines aktuellen Firmenbogens / Auftrages / Mitteilung über Umzug u.ä.m. beizufügen.

Die Postleitzahl ist kein wesentlicher Bestandteil der Adresse.

Adressen, die nur Postfachangaben beinhalten, werden nicht aufgenommen. Postfachangaben gelten automatisch als mitgenehmigt, sofern es sich nachweislich um ein Postfach eines bestätigten Empfängers handelt. Lieferungen an Postfachadressen sind unter der ID-Nr. des genehmigten Empfängers / Käufers zu melden.

Eine einmal erteilte ID-Nr. kann bei Adressänderungen nur dann beibehalten werden, wenn es sich bei den Änderungen um Geringfügigkeiten (z.B. Schreibfehler, Änderung der Postleitzahl) handelt. Ansonsten ist bei Adressänderung grundsätzlich eine neue ID-Nr. zu verwenden.

Bei geringfügiger Abweichung der Schreibweise / Tippfehlern in den vom BAFA bestätigten Länderlisten gilt der beantragte Empfänger als genehmigt, sofern eine eindeutige Identität gegeben ist.

#### Besonderheiten bei Gemeinschaftsprogrammen

GP enthalten sowohl direkte als auch mittelbare Programmteilnehmer. Die in den jeweiligen Verträgen genannten Firmen / Institutionen gelten als **„Direktbeteiligte Firmen/Teilnehmer“** und sind in der Empfängerliste mit einem „D“ zu kennzeichnen. Hinzu kommen Firmen, die durch Unterauftragnehmer oder den KF aus unterschiedlichen Gründen (z.B. zur passiven Veredelung) in das GP eingebunden werden. Diese Empfänger sind nur **„mittelbare Teilnehmer“** und sind in der Empfängerliste mit einem „M“ zu kennzeichnen (Hinweis: Diese Angaben sind auf den Empfängerlisten wegen der Fortschreibung / Aktualisierung des Adressenpools **unbedingt erforderlich**).

Da die mit der SAG verbundenen Erleichterungen nur dann gewährt werden können, wenn die darin enthaltenen Empfänger/Käufer als zuverlässig anzusehen sind, kommt der Zuverlässigkeitsprüfung eine hohe Priorität zu. Der Zuverlässigkeitsnachweis kann durch die KF und / oder durch die Unterauftragnehmer auf drei Arten erbracht werden:

- a) Der Empfänger ist im Grundvertrag genannt und wird deshalb grundsätzlich als zuverlässig angesehen (direkt beteiligt, Kennzeichnung D).
- b) Der Empfänger ist in mindestens drei KO bereits tätig, wobei keinerlei Auffälligkeiten festgestellt worden sind.
- c) Durch individuelle Firmenprüfung (Erklärung über langjährige Zusammenarbeit ohne Auffälligkeiten, Recherchen durch Verbindungsbüros etc.).

Empfänger nach a) und b) erhalten BAFA-Intern eine zusätzliche Kennzeichnung, die dann die Bearbeitung von Empfängeranträgen/-nachträgen erleichtert.

Bei militärischen GP können grundsätzlich nur Empfänger in einer SAG aufgenommen werden, die ihren Sitz in einem EU, einem NATO bzw. einem NATO-gleichgestellten Land haben.

Aufgrund aktueller besonderer politischer Lage können für einzelne Länder Einschränkungen gelten.

#### 4.2.5 Endverbleibsdokumente

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr/Verbringung von gelisteten Gütern ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen (vgl. § 17 AWW).

##### 4.2.5.1 Dual use-Güter

Die Bekanntmachung über die Endverbleibsdokumente und Textmuster für Endverbleibserklärungen (EVE) sind im BAnz Nr. 60b vom 27.03.2002 veröffentlicht. Für SAG sind Anlage 11 bzw. Anlage 12 zu verwenden. Für jede in die SAG aufzunehmende Adresse ist eine EVE, ausgestellt auf einem Firmenbogen mit Briefkopf des Empfängers / Käufers im **Original**, beizufügen. Zusätzliche Lieferadressen müssen auf der EVE im Anschluss an den vorgegebenen Text aufgeführt sein. Reicht der Raum auf der EVE nicht aus, ist ein unterschriebenes Beiblatt als "Annex / Anhang zur EVE vom ..." der EVE beizufügen. Auf der EVE ist dann zusätzlich der Vermerk "Lieferadressen gem. Annex / Anhang Nr. 1-..." anzubringen. Fotokopien oder Faxkopien einer EVE werden grundsätzlich **nicht** anerkannt.

Sollen Käufer aus EU - Mitgliedstaaten aufgenommen werden, so ist **keine** EVE erforderlich. Es ist jedoch zu begründen, weshalb die Aufnahme dieser Adressen erforderlich ist. Käufer aus **Nicht - EU - Mitgliedstaaten** müssen eine Endverbleibserklärung abgeben, auch wenn absehbar ist, dass keine Güterlieferungen erfolgen.

Direktlieferungen der Antragsteller an weitere Abnehmer des Vertragspartners **im gleichen Bestimmungsland** sind nur bei entsprechender Genehmigung zugelassen. Diese sind nur zulässig, soweit es sich um Ersatzteilbeschaffungen solcher Güter handelt, die der Vertragspartner zuvor direkt an diesen Dritten (Endempfänger) geliefert hat. Als Ersatzteilbeschaffungen sind in diesem Zusammenhang Ersatz- und Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien sowie Verbesserungen ohne Leistungssteigerung zu verstehen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Grundlieferung des Vertragspartners mit einer Einzelgenehmigung oder einer SAG erfolgt ist. Entscheidend ist, dass der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Ausfuhr / Verbringung der Ersatzteillieferung in der SAG enthalten ist. In einem solchen Fall muss der Endempfänger nicht in dieser SAG genannt sein.

##### 4.2.5.2 Globalgenehmigung für die Güter der Informationssicherheit (GIS)

Die GIS wird für genehmigungsfähige Länder (bis auf wenige einzelne Länder, bei denen einzelne Empfänger genehmigt werden) länderbezogen erteilt. Die Vorlage von Endverbleibserklärungen ist nicht erforderlich. Die zu beliefernden Länder müssen jedoch im Antragsverfahren im Einzelnen benannt werden. Den einzeln beantragten Ländern ist jeweils eine firmeneigene ID - Nummer zuzuordnen.

##### 4.2.5.3 Güter für Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen

Bei regierungsamtlichen Vereinbarungen wird der Endverbleib als gesichert angesehen. Insoweit kann auf Verbleibsdokumente und sonstige amtliche Unterlagen verzichtet werden, sofern die amtlichen Vereinbarungen eine Erklärung im Sinne einer EVE enthalten. Bei privatrechtlichen Kooperationen sind entsprechende Endverbleibserklärungen (siehe Ziffer 4.2.5.2) erforderlich.

## **5. Genehmigungserteilung**

Die Genehmigung besteht aus Original, Durchschrift und den Anlagen zur SAG (Empfängerlisten).

### 5.1 Nebenbestimmungen und Gültigkeitsdauer

Die SAG kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 Abs. 2 VwVfG) versehen werden, die jederzeit geändert oder ergänzt werden können (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 des VwVfG).

Die SAG wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und enthält Nebenbestimmungen, die auch nachträglich jederzeit verändert werden können (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). Die Gültigkeitsdauer beträgt i. d. R. zwei Jahre. Sie kann einmal um zwei Jahre verlängert werden.

Dem BAFA ist auf Verlangen über die Einhaltung von Auflagen und / oder Bedingungen jederzeit Auskunft zu erteilen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen des BAFA vorzulegen.

Dies gilt auch für Vorortprüfungen zur Feststellung der Funktionsfähigkeit der innerbetrieblichen Exportkontrolle.

## 5.2 Verlängerungen / Folgeanträge

Verlängerungsanträge sind – je nach Umfang der SAG – spätestens vier bis zwölf Wochen vor Ablauf der Gültigkeit formlos zu stellen.

Der Antragsteller hat dabei den Wert der Genehmigung, die Güterlisten und die Empfänger / Käufer – wie nachstehend beschrieben – zu prüfen:

- Sind die Güter vollständig / noch erforderlich / noch genehmigungspflichtig?
- Muss der / müssen die Empfänger / Käufer noch in der SAG enthalten sein?
- Sind die Empfänger- / Käuferangaben (Adresse / Firmierung) noch zutreffend?
- Ist der Restwert ausreichend / zu hoch?

Im Verlängerungsantrag ist unbedingt anzugeben, dass diese Prüfungen durchgeführt wurden.

Das BAFA prüft anhand der eingereichten Meldungen, ob die zur Ausfuhr genehmigten Güter während der Laufzeit der SAG auch geliefert und die Empfänger beliefert wurden. Bei Abweichungen werden nicht belieferte Empfänger / nicht ausgeführte Güter gesperrt, es sei denn, der Antragsteller begründet im Verlängerungsantrag plausibel die Notwendigkeit der Beibehaltung des Gutes / Empfängers / Käufers. Der für die Folgezeit benötigte Wert ist anhand der bisherigen Ausfuhren / Verbringungen zu berechnen. Auch hier ist bei Abweichungen eine plausible Begründung erforderlich. Bei zu hohen Werten reduziert das BAFA den Gesamtwert (Hinweis: Eine Wertreduzierung gilt ab Datum der Genehmigungserteilung und nicht erst ab dem Änderungsdatum).

Die Genehmigung, die Durchschrift und die Anlagen sind dem Verlängerungsantrag **nicht** beizufügen.

Bei verknüpften Genehmigungen kann durch den Meldeverzicht bei SAG für Technologie / Software seitens BAFA nicht festgestellt werden, ob Empfänger, die keine Warenlieferungen erhalten haben, mit Technologieunterlagen und / oder Software beliefert wurden. Daher ist bei Verlängerungs- und Folgeanträgen zusätzlich eine Aufstellung der Empfänger einzureichen, die im Genehmigungszeitraum keine Warenlieferungen, jedoch Technologieunterlagen und / oder Software erhalten haben. Alternativ können in der Empfängerliste diese Empfänger speziell gekennzeichnet werden. Eine rechtsverbindliche Erklärung über die Belieferung der in der zusätzlichen Aufstellung genannten bzw. speziell gekennzeichneten Empfänger ist dem Antrag beizufügen. Fehlt die Aufstellung / spezielle Kennzeichnung und die Erklärung, geht das BAFA von einer Nichtbelieferung aus und genehmigt Ausfuhren an diese Empfänger für den Folgezeitraum nicht mehr.

Auch Folgeanträge sind – je nach Umfang der Vor-SAG – spätestens vier bis zwölf Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Vor-SAG einzureichen. Die weiteren Prüfungen und Dokumentationen sind analog dem beschriebenen Verfahren bei Verlängerungen durchzuführen.

Dem Antrag auf Folgegenehmigung ist darüber hinaus eine schriftliche Mitteilung beizufügen, aus der hervorgehen sollte, ob die bei der Voranfrage eingereichte Darstellung der innerbetrieblichen Exportkontrolle zwischenzeitlich geändert / ergänzt wurde und wenn ja, um welche Änderung es sich dabei handelt. Bei Teilnehmern, die Inhaber mehrerer SAG sind, ist eine solche Mitteilung alle vier Jahre einzureichen.

### 5.3 Wiederausfuhr / Reexport

Eine Wiederausfuhr / Reexport der gelieferten Güter durch den in der SAG genehmigten Käufer / Endverwender ist nur mit Zustimmung des BAFA zulässig. Hiervon ausgenommen sind Wiederausfuhr / Reexporte an zuverlässige Käufer / Endverwender, die ihren Sitz in EU-Mitgliedstaaten und in Ländern gem. Anhang II Teil 3 EG-VO haben.

Reexportanträge sind vom Antragsteller im Auftrag des Reexporteurs formlos zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

Antragsteller, Angabe der SAG-Nummer, mit der die Ursprungslieferung erfolgte, Reexporteur, Empfänger der Güter, Beschreibung der Güter, Wert (und ggf. Menge) der Lieferung sowie Verwendungszweck. Dem Antrag ist eine EVE des Empfängers (Form EVE für eine SAG von Gütern des Teils I Abschnitt C der AL für sonstige Länder – Anlage 12 der Bekanntmachung) im Original beizufügen. Eine eventuelle Reexportgenehmigung wird für den Reexporteur ausgestellt.

### 5.4 Weitere Verwendungsmöglichkeiten

Die SAG kann auch für eine Ausfuhr / Verbringung **nach** Reparatur verwendet werden, wenn sowohl die Güter als auch der Empfänger / Käufer in der SAG genannt sind. Die Nutzung ist auch möglich, wenn das Gut ein Fremdprodukt ist und dieses vom SAG-Inhaber ursprünglich nicht geliefert worden ist.

Die SAG kann auch für vorübergehende Ausfuhr / Verbringung verwendet werden, wenn Güter und Empfänger / Käufer in der SAG genannt sind. Eine Rückmeldung oder Rückrechnung des Warenwertes darf **nicht** erfolgen. Jede Ausfuhr / Verbringung muss in der Meldung als endgültige Ausfuhr behandelt werden.

Die SAG kann auch verwendet werden, wenn Käufer und Endverwender / Empfänger nicht identisch, jedoch beide in der SAG genannt sind. Dabei können Käufer und Endverwender / Empfänger in verschiedenen Ländern ihren Sitz haben. Die Ausfuhr / Verbringung ist in der Meldung dem Endverwender / Empfänger anzurechnen.

Bei Reparaturen kann anstelle des ausgebesserten / auszubessernden Gutes ein anderes Gut aus- bzw. eingeführt werden, welches ihm nachweislich nach Menge und Beschaffenheit entspricht. **Eine Funktionserweiterung und / oder Funktionsänderung muss ausgeschlossen sein.**

Eine SAG gilt für alle Ausfuhrarten. Bei einer vorübergehenden Ausfuhr / Verbringung an einen in der SAG genannten Empfänger ist die Ausfuhr / Verbringung als endgültige Ausfuhr zu melden. Eine Meldung über die Wiedereinfuhr ist nicht vorzunehmen.

### 5.5 Nachträgliche Änderungen

Die nachträgliche Aufnahme weiterer Empfänger / Käufer, eine Werterhöhung oder Erweiterung des Güterkreises sind jederzeit möglich.

Reicht der Wert innerhalb der Laufzeit und / oder bei der Verlängerung nicht aus, so ist jederzeit eine Werterhöhung möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag mit der Bitte um Werterhöhung und plausibler Begründung ausreichend. Gleichzeitig ist der Ausnutzungsstand zum Zeitpunkt des Werterhöhungsantrages mit anzugeben.

Bei Erweiterungen bzw. Ergänzungen ist die SAG einschl. Anlageblätter **nicht** mit einzureichen.

Erweiterungsvermerke sowie alle Anlagen werden vom BAFA mit Datum und Kurzzeichen des Sachbearbeiters versehen und gesiegelt. Sie gelten ab dem Tage der Bekanntmachung gem. §§ 41 und 43 VwVfG. Sperrdaten gelten ab dem unter Sperre genannten Datum, unabhängig vom Ausstellungstag.

Bei allen Nachträgen ist im Begleitbrief zusätzlich folgende Erklärung abzugeben:

Erklärung über die Zeichnungsberechtigung im Rahmen der Verantwortungsübernahme des "Ausfuhrverantwortlichen" gem. den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverläs-

sigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25.07.2001 (BAnz. Nr. 148 vom 10.08.2001, S. 17177) und vom 01.08.2001 (BAnz. Nr. 149 vom 11.08.2001, S. 17281):

Der gegenüber dem BAFA benannte Ausführverantwortliche / die von dem Ausführverantwortlichen berechtigten Person (nicht zutreffendes streichen) übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Antrages die Verantwortung in dem Bewusstsein, nicht mit dem Hinweis auf die Person des Antragsunterzeichners eine Verantwortlichkeit im Sinne der oben genannten Grundsätze ablehnen zu können.

#### 5.5.1 Gütererweiterung

Für Nachträge ist **kein** Antragsformblatt erforderlich. Als Nachtrag ist eine Güterbeschreibung der neu aufzunehmenden Güter – wie in Ziffer 4.2 beschrieben –, jedoch mit der Kopfzeile

"Nachtrag zur SAG-Nr. .... der Firma ....."

einzureichen. Dem Nachtrag sind aussagefähige Datenblätter beizulegen.

Bereits in der SAG enthaltene Güter sind **nicht** mehr aufzuführen.

#### 5.5.2 Empfängerergänzungen

Ergänzungen von Empfängern sind – wie in Ziffer 4.3 beschrieben – einzureichen. Die EVE sind im Original dem Nachtrag beizufügen. Auch hier sind bereits enthaltene Empfänger / Käufer nicht mehr aufzulisten.

Eine Lieferung vor Bestätigung durch das BAFA ist **eine ungenehmigte Ausfuhr/Verbringung**.

Streichungen infolge Verzicht auf Güter oder Empfänger werden innerhalb der Laufzeit der SAG i.d.R. **nicht** vorgenommen (Selbstbindung des Genehmigungsinhabers), es sei denn, es wird eine Verlängerung der Laufzeit beantragt.

### **6. Meldeverfahren bei SAG**

Die ID - Nummer ist dem Empfänger / Käufer / der Lieferadresse fest zugeteilt und **muss** bei den Meldungen in der genehmigten Form verwendet werden.

#### 6.1 Dual use-Güter

Sämtliche Meldungen sind mit dem SAG-Erfassungsprogramm SAG 2000 auf Diskette zu melden. Eine Programmbeschreibung wird auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Meldungen und Meldezeiten

Dem BAFA sind die bis zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Nutzung der SAG vorgenommenen Exporte auf Diskette 3 ½ Zoll nach den Programmvorgaben des Erfassungsprogramms SAG 2000 zu melden. *Abweichungen hiervon sind für bestimmte Güter (z. B. Deuterium) möglich.*

Jeder Meldediskette ist eine Bestätigung mit folgendem Text beizufügen:

Meldung zur SAG Nr. .                      Zoll – Nr .

Meldezeitraum                      (z.B. 1/02 für das 1. Halbjahr 2002, 2/02 für das 2. Halbjahr 2002).

Gesamtwert der Genehmigung:                      EUR

Wert der Ausfuhren im Meldezeitraum:                      EUR

Wert der Ausfuhren gesamt: EUR

Restwert:                      EUR

Als zuständige(r) Verantwortliche(r) versichere ich hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der beigefügten Diskettenmeldung.

## Unterschrift

Diese Versicherung ist vom zuständigen Verantwortlichen zu unterzeichnen.

Für die Erfassung der Effektivausfuhren sind in den Meldungen sämtliche **endgültigen** Ausfuhren mit der Kennung "10" im Feld 16 der Meldedatei zu versehen, in allen anderen Fällen erfolgt keine Belegung.

Soweit Direktlieferungen an Dritte erfolgten, sind diese Ausfuhren / Verbringungen gemäß Programmbeschreibung zu melden.

Bei der Ausfuhr von reparierten Gütern ist als zu meldender Güterwert der wirtschaftliche Zeitwert anzusetzen (nicht der Reparaturwert).

Sollten im Meldezeitraum keine Ausfuhren erfolgt sein, ist eine Erklärung "im Meldezeitraum ..... sind keine Ausfuhren erfolgt" abzugeben. In einem solchen Fall erübrigt sich die Einreichung einer Diskette.

Die Beschriftung der Datenträger muss unbedingt den Firmennamen, die SAG-Nr., die Zoll - Nr. und den Meldezeitraum beinhalten. Die Zusammenfassung **mehrerer** Meldungen der gleichen SAG oder von **verschiedenen** SAG auf **einem Datenträger** ist **nicht** zugelassen.

Die Meldungen sind jeweils im Juli und im Januar für die vorangegangenen Halbjahre dem BAFA einzureichen. Änderungen / Ergänzungen der Meldungen sind dem BAFA schriftlich mitzuteilen.

Es ist in jedem Fall eine Schlussmeldung abzugeben!

## 6.2 Rüstungsgüter

Für Rüstungsgüter gilt grundsätzlich das Meldeverfahren nach Ziffer 6.1.

Hiervon weichen ab Meldungen im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen bei Aufnahme der Sammeladresse "MoD militärische Dienststellen im Land .....".

Hier ist ausnahmsweise das Meldeverfahren "Direktlieferungen" aus dem SAG 2000-Programm anzuwenden. Als Käufer ist die genehmigte Empfängeradresse "MoD militärische Dienststellen ..... anzugeben. Als Empfänger ist die genaue Bezeichnung der Dienststelle / Einrichtung zu nennen.